

Informationen und Hinweise zur Grundstücksentwässerung

1. **Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986-100; DIN EN 752**

Zur Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) gehören alle baulichen Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 in Verbindung mit DIN EN 752 zu errichten und zu betreiben.

2. **Entwässerungssatzung (EWS)**

Rechtliche Grundlage für Planung, Erstellung und Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Lappersdorf vom 26.04.2010.

Auskünfte zur Entwässerungssatzung erhalten Sie im Baumt bzw. finden diese auch im Internet unter www.lappersdorf.de/buergerservice/ortsrecht.

3. **Entwässerungssystem**

Mischsystem: Entwässerungssystem zur gemeinsamen Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser im gleichen Leitungssystem.

Trennsystem: Entwässerungssystem zur getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Leitungssystemen.

4. **Entwässerungspläne**

Rechtzeitig, jedoch mind. 3 Wochen vor Baubeginn der GEA, sind der Bauabteilung des Marktes Lappersdorf Antragsunterlagen und Entwässerungspläne in zweifacher Fertigung vorzulegen. Rechtliche Grundlage ist § 10 der EWS. Mit den Bauarbeiten für die GEA darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Lappersdorf begonnen werden.

5. **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

Grundstücksanschlüsse sind die Anschlusskanäle vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Die Anschlusskanäle werden vom Markt Lappersdorf gebaut und instand gehalten.

6. Kontrollschacht

Am Ende der GEA ist ein Kontrollschacht zu errichten, der Schacht sollte max. 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt liegen. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten GEA. Er dient der Instandhaltung, Reinigung und Inspektion. Die Schachtabdeckung muss jederzeit zugänglich sein.

7. Rückstau

Ursachen: Ein potentieller Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der öffentlichen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Planungsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen.

Verstopfungen, Querschnittsverengungen oder Leitungsschäden können, auch bei normaler Auslastung der Kanäle, einen Rückstau verursachen.

Rückstauenebene: Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante über der Kanalanschlussstelle, soweit vom Markt Lappersdorf nichts anderes festgelegt wird.

Schutz gegen Rückstau: Entsprechend DIN 1986-100 sind alle Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch entsprechende Maßnahmen gegen Rückstau zu sichern.

Dies kann durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen oder, unter bestimmten Voraussetzungen, mit Rückstauverschlüssen erfolgen.

Nützliche Hinweise gibt das „Rückstau-Handbuch“ von Manfred Abt, kostenloser Download unter www.aqua-ing.de.

8. Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist Wasser, das bei Regen oder Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, im wasserrechtlichen Sinn ist es Abwasser.

Wasserrechtliche Anforderungen: Ist eine erlaubnisfreie Versickerung nach den Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) möglich, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Liegt das Bauvorhaben jedoch im Wasserschutzgebiet, das Gemeindegebiet des Marktes Lappersdorf liegt zum einem großen Teil in der weiteren Schutzzone (W III) des Wasserschutzgebietes Sallern bzw. Schwaighauser Forst, ist beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S31 Wasser- und Abfallrecht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Versickerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu errichten.

Nützliche Hinweise zu Versickerungsanlagen enthält das Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (www.dwa.de).

9. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Beim Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Öle oder Fette, sind die einschlägigen Normen und Vorschriften zu beachten.

10. Entwässerungsantrag

Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf nach § 10 der EWS vom 26.04.2010 der Zustimmung. Der Entwässerungsantrag ist beim Bauamt des Marktes Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zimmer 307, Technik Tiefbau, vorzulegen.

Mindestens erforderliche Unterlagen:

a) Entwässerungsantrag

Das Antragsformular erhalten Sie beim Bauamt im Rathaus, Zi. 307, auf Anfrage auch als PDF-Datei oder auf der Internetseite des Marktes unter www.lappersdorf.de/Bauen-und-Wirtschaft/Bauen-und-Wohnen.

b) Übersichtslageplan

Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 oder 1:500, mit Flurstücksnummern, Straßennamen, Hausnummer und Grundstücksgrenzen.

c) Entwässerungspläne

Grundrisse:

Die Grundstücks- und Gebäudegrundrisse im Maßstab 1:100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Abwasserleitungen, Hofabläufe, private Kontrollschächte, Zisternen, Anschlusskanäle und der öffentliche Kanal in der Straße sind darzustellen. Die Leitungsdurchmesser, Gefälle, Rohrwerkstoffe und die Fließrichtung sind anzugeben.

Längsschnitte:

Längsschnitte durch die Leitungen bis zum öffentlichen Kanal im Maßstab 1:100, anzugeben sind die Höhenlagen (Sohlhöhen) der Rohrleitungen und des Kontrollschachtes, die Anschluss- und Sohlhöhe des öffentlichen Kanals, die Geländehöhe des Grundstücks und die Straßenhöhe. Die Höhen sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben.

d) Bestandspläne

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Genehmigungsplan müssen Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten GEA vorgelegt werden.

11. Kanalauskunft

Angaben über die Lage und die Sohlhöhen des öffentlichen Kanals erhalten Sie von der Bauabteilung, Technik Tiefbau, Rathaus Zimmer 304, Tel. (09 41) 8 30 00-41.